

Kurze Einführung in die Anforderungen für den ökologischen Pflanzenbau

Gemäß der europäischen Verordnung (EG) 834/2007*, dem US National Organic Program (NOP) und JAS

1. Was ökologische Landwirtschaft ist:

- ❖ Verzicht auf synthetische Pestizide, leicht lösliche Mineraldünger und gentechnisch veränderte Organismen (GMO)
- ❖ Schützt die Umwelt und fördert die Artenvielfalt
- ❖ Produziert gesunde Lebensmittel
- ❖ Recycelt Nährstoffe
- ❖ Verwendet lokal angepasste Methoden.

2. Bodenfruchtbarkeit und Pflanzenernährung:

- ✓ Die **Bodenfruchtbarkeit** muss erhalten oder verbessert werden
- ✓ **Hydroponischer** Anbau ist nicht erlaubt
- ✓ **Bodenerosion** muss vermieden werden
- ✓ Bei einjährigen Pflanzen muss eine weite **Fruchtfolge eingehalten werden**, einschließlich **Leguminosen**, um die biologische Stickstofffixierung zu gewährleisten
- ✓ Bei mehrjährigen Kulturen sollten, wo immer möglich, Leguminosen als Deckfrucht gepflanzt werden
- ✓ Zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit sollte **organische Düngung** eingesetzt werden:

Art der Gülle	EU-Verordnung und JAS	NOP
Aus ökologischer Landwirtschaft	Ja	Frische Gülle nur bis 3 / 4 Monate vor der Ernte, danach darf nur noch kompostierte Gülle verwendet werden
Aus konventioneller Haltung (Massentierhaltung ausgeschlossen)	Ja	
Von der Massentierhaltung	Nein	

- ✓ **Stickstoffdünger** und Superphosphat sind nicht erlaubt
- ✓ **Rohphosphat, Kaliumsulfat**, andere Düngemittel aus bergmännischer Herkunft und einzelne Spurenelementdünger können bei nachgewiesenem Mangel eingesetzt werden
- ✓ Die organische und anorganische Düngung darf **den Bedarf** der Pflanzen **nicht übersteigen**
- ✓ Kalk (CaCO₃) kann und sollte, wenn nötig, angewendet werden.

3. Pflanzenschutz:

- ✓ Synthetische Herbizide, Insektizide und Fungizide sind nicht erlaubt
- ✓ Schädlingen und Pflanzenkrankheiten muss **vorgebeugt werden**, durch angepasste Arten und **resistente Sorten**, angemessene **Fruchtfolgen** und durch die Förderung **natürlicher Feinde**
- ✓ Nach Durchführung dieser Maßnahmen dürfen nur solche **natürlichen oder mineralischen Stoffe** verwendet werden, die in Anhang II der VO (EG) 889/08, Anhang 2 der JAS Notification 1605 bzw. der NOP National List aufgeführt sind. (EG) 889/08, Anhang 2 der JAS Notification 1605, bzw. der NOP National List aufgeführt sind.
- ✓ NOP schränkt nicht nur den Wirkstoff, sondern auch die **inerten Inhaltsstoffe** von erlaubten Pestiziden ein
- ✓ **Unkräuter** müssen durch mechanische oder thermische Mittel, angemessene Bodenbearbeitung und Fruchtfolge bekämpft werden. NOP erlaubt botanische Herbizide, sofern sie der Nationalen Liste entsprechen.

4. Freigabe von Betriebsmitteln durch Zertifizierer

Betriebsmittel, wie z.B. Dünger und Pflanzenschutzmittel, müssen nicht "zertifiziert" sein, um auf Biobetrieben eingesetzt werden zu können. Hier ist eine Übersicht:

	Muss jeder Eingang explizit vom Zertifizierer genehmigt werden,	Müssen Eingänge durch ein dem Hersteller ausgestelltes	Können "Eingangsbestätigungen", die von anderen Zertifizierern ausgestellt wurden, von CERES anerkannt werden?

	bevor er verwendet werden kann?	Dokument "-zertifiziert" werden?	
Reg. (EG) 834/2007	Nein - das Einholen einer Genehmigung ist wünschenswert, aber nicht zwingend erforderlich	Nein	Nur wenn die Bestätigung eindeutig auf Anhang I oder II der VO (EG) 889/2008 verweist. (EG) 889/2008, nicht auf eine "gleichwertige Norm" ¹⁾
NOP	Ja	Nein	Nur wenn der andere Zertifizierer vom NOP akkreditiert ist ¹⁾
JAS	Nein	Nein	Nur wenn der andere Zertifizierer für JAS akkreditiert ist ¹⁾

1) CERES behält sich in jedem Fall das Recht vor, solche Bestätigungen nicht anzuerkennen, wenn sie nicht plausibel oder vertrauenswürdig sind

5. Saatgut, Setzlinge und vegetatives Pflanzmaterial:

	EU-Verordnung	NOP	JAS
Herkunft von Saatgut und vegetativem Pflanzgut	Muss organisch sein		
Verwendung von -konventionellem Saat- oder Pflanzgut	Landwirt muss die Nichtverfügbarkeit von Bio-Saatgut oder Pflanzmaterial nachweisen		
Zusätzlich:	Landwirt muss vor der Aussaat eine Ausnahmegenehmigung beantragen, ansonsten muss der Anbau als konventionell angesehen werden (dies gilt auch für Kartoffeln, aber nicht für anderes vegetatives Pflanzgut)	Kein solches zusätzliches Verfahren	
Saatgut mit chemischer Beize	Nicht erlaubt. Die Verwendung wird als Anwendung von Chemikalien betrachtet. Land muss neu umgewandelt werden (siehe unten).		Erlaubt, wenn unbehandeltes Saatgut / Bio-Setzlinge nicht verfügbar sind
Setzlinge für einjährige Kulturen (z. B. Gemüse)	Muss biologisch sein. Andernfalls wird die Ernte als konventionell eingestuft.		

6. Umstellungszeitraum:


Ein konventioneller Betrieb muss eine Umstellungszeit durchlaufen, bevor Produkte als -ökologisch verkauft werden können. Während der Umstellungszeit müssen alle Regeln der ökologischen Produktion eingehalten werden, gemäß:

	EU-Verordnung und JAS	NOP
Einjährige Nutzpflanzen:	24 Monate bis zur Bepflanzung	36 Monate bis zur Ernte
Mehrjährige Kulturpflanzen:	36 Monate bis zur Ernte	36 Monate bis zur Ernte
Beginn der -Konvertierungsperiode:	Datum des Vertrages mit dem Zertifizierer oder Datum der ersten Inspektion	Letzte Verwendung von verbotenen Substanzen
Externe Steuerung während der Konvertierung:	Erforderlich	Nicht erforderlich, Landwirt führt Aufzeichnungen
Ausnahmen:	Bei ausreichendem Nachweis des Nichtgebrauchs von verbotenen Substanzen in den Vorjahren kann die Umstellungszeit verkürzt werden ²⁾	
Verkauf von Produkten während der Umstellung:	Ab dem zweiten Jahr der Umstellung können die Produkte als "in Umstellung auf ökologischen Landbau" gekennzeichnet werden ³⁾	Muss als konventionell verkauft werden.

2) Bitte beachten Sie die CERES-Richtlinie 4.1.2. 3) Produkte aus Drittländern können nicht mit der Angabe "in Umstellung" in die EU importiert werden.

7. Kreuzkontamination:

- ✓ NOP und JAS fordern ausdrücklich Pufferzonen zwischen ökologischen und -konventionellen Feldern
- ✓ Reg. (EC) 889/08 verlangt von den Betreibern, "Vorsichtsmaßnahmen ... zu ergreifen, um das Risiko einer Kontamination zu verringern", was die Notwendigkeit einschließt,

 CERES	3.2.1de Inf	Kurze Einführung in die Anforderungen für den ökologischen Landbau	V 03.01.2020	3
--	-------------	--	--------------	---

ökologische von konventionellen Feldern zu trennen, wann immer das Risiko einer Pestizidabdrift besteht.

8. Artenvielfalt:

- ✓ Die Bio-Richtlinien verlangen die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und die Förderung natürlicher Feinde (siehe oben). Reg. (EC) 834/07 definiert die Biodiversität als ein Schlüsselement des ökologischen Landbaus. CERES ist der Meinung, dass diese Bedingungen auf riesigen Monokulturfeldern nicht erfüllt werden können. Große Felder müssen durch **Hecken** gegliedert werden.

9. Aufzeichnungen:

- ✓ Vor der ersten Inspektion muss der Betrieb dem Zertifizierer einen **ökologischen Bewirtschaftungsplan** vorlegen; dieser muss jährlich aktualisiert werden
- ✓ Es muss ein **Betriebstagebuch** geführt werden, in dem die wichtigsten Aktivitäten auf jeder Parzelle aufgezeichnet werden
- ✓ Rechnungen für den **Kauf** von Düngemitteln, Pestiziden, Saatgut, etc. müssen eingereicht werden
- ✓ Die **geernteten Mengen** müssen für jede Kultur aufgezeichnet werden
- ✓ Der Betrieb benötigt zumindest ein einfaches System der **Buchhaltung** für den Verkauf von Bioprodukten
- ✓ Darüber hinaus verlangt **JAS "Grading"**-Aufzeichnungen: Bevor Produkte mit dem JAS-Logo verkauft werden, muss der Hersteller die Erfüllung der JAS-Standards doppelt überprüfen und aufzeichnen.

10. Wissen:

- ✓ Der Landwirt muss ein **Exemplar** der jeweiligen **Normen** haben und diese studieren
- ✓ Der Landwirt benötigt einen angemessenen **Wissensstand** über die Regeln und -Technologien des ökologischen Landbaus.

* **Hinweis:** Innerhalb der EU muss die Verordnung "konform" angewendet werden. Produkte aus Drittländern außerhalb der Europäischen Union werden als "gleichwertig" betrachtet. Auf der CERES-Homepage finden Sie unsere Richtlinie 4.1.1, die in Verbindung mit den Verordnungen (CE) 834/07 und (CE) 889/08 und unseren anderen Richtlinien den "CERES-Äquivalenzstandard" bildet.

- ! Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei nur um eine Auswahl wesentlicher Anforderungen der Bio-Richtlinien handelt, die als Einstieg gedacht ist. Der Betreiber muss natürlich alle Anforderungen des jeweiligen Standards kennen und erfüllen.